

Merkblatt

für die schriftliche und mündliche Abschlussprüfung

Aufgrund der Verordnung über die Berufsausbildung (StFachAngAusbV) zum/zur Steuerfachangestellten/-in in der Fassung vom 3. August 2022 (BGBl. I S. 920) und der hierauf seitens der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein verabschiedeten Prüfungsordnung für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte vom 25. April 2023 (PO) werden nachfolgend die hierdurch erforderlichen Besonderheiten betreffend die schriftlichen und mündlichen Prüfungen, ebenso wie die der mündlichen Ergänzungsprüfung im Einzelnen dargestellt.

I. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung findet in den folgenden Prüfungsbereichen statt:

1. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“
2. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“
3. „Wirtschafts- und Sozialkunde“

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Prüfung erfolgt eine unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsbereiche.

Der Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ wird mit **35 %** gewichtet. Die Prüfungszeit beträgt 130 Minuten.

Der Prüfungsbereich „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ wird mit **30 %** gewichtet. Die Prüfungszeit beträgt 110 Minuten.

Der Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ wird mit **10 %** gewichtet. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

II. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung findet in folgendem Prüfungsbereich statt:

„Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“.

Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion, während in der Regel eine Prüferin/ein Prüfer oder eine dritte Person die Rolle der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners übernimmt. Dies kann z. B. eine Mandantin/ein Mandant, eine Kanzleiinhaberin/ein Kanzleiinhaber, eine Finanzbeamtin/ein Finanzbeamter, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen.

Bewertet werden:

Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge,
methodisches Vorgehen und Lösungswege,
kommunikative Fähigkeiten sowie
Mandantinnen- und Mandantenorientierung.

Für die Gesprächssimulation stellt der Prüfungsausschuss dem Prüfling **zwei** praxisbezogene Aufgaben aus unterschiedlichen Tätigkeiten nach § 16 Absatz 2 der Ausbildungsordnung:

1. Buchführungen anfertigen,
2. Entgeltabrechnungen durchführen,
3. Jahresabschlusserstellung vorbereiten,
4. betriebswirtschaftliche und wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten unterstützen und
5. Steuererklärungen erstellen.

Für die Auswahl der Aufgabe und die Vorbereitung auf die Gesprächssimulation stehen dem Prüfungskandidaten insg. 15 Minuten zur Verfügung. Die Gesprächssimulation soll höchstens 30 Minuten andauern.

Dieser Prüfungsbereich wird mit **25 %** bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses gewichtet.

III. Ergänzungsprüfung

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.

Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der drei schriftlichen Prüfungsbereiche (s.o. I) gestellt worden ist,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in **einem** einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden. Das Fach „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ ist **Sperrfach**.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll **15 Minuten** dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis **2 : 1 zu gewichten**.

Wichtig!

In Zukunft werden **alle** Prüfungskandidaten, unabhängig davon, ob Sie die schriftliche Prüfung bestanden haben, zur mündlichen Prüfung eingeladen.

Mit der neuen Prüfungsordnung gibt es nunmehr die Option der Notenmitnahme.

Prüfungskandidaten haben die Möglichkeit die Noten einzelner Prüfungsbereiche, sofern diese mit mindestens ausreichend abgeschlossen wurden, auf Antrag „mitzunehmen“. Das bedeutet, dass zu dem nächsten Prüfungstermin nicht mehr alle Prüfungsbereiche abzulegen sind (vgl. § 28 PO).

Zu beachten ist außerdem, dass ein Prüfungskandidat nur noch **eine** Ergänzungsprüfung ablegen darf.

Wann ist die Prüfung bestanden? - vgl. § 18 Abs. 2 StFachAngAusv

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen — auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 19 — wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“ ,
2. im Prüfungsbereich „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ mit mindestens „ausreichend“ ,
3. in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“
und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ .

Anhang - Fallbeispiele

Kiel, im Oktober 2024

gez. Eggert
Vizepräsidentin
Vorsitzende des Ausschusses
Auswahl der Prüfungsaufgaben

Anhang

Fallbeispiele:

1. Mögliche Konstellation für eine mündliche Ergänzungsprüfung sind:
 - a. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“
5 (mangelhaft)
 - b. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“
5 (mangelhaft)
und „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“
5 (mangelhaft)
 - c. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“
5 (mangelhaft)
und „Wirtschafts- und Sozialkunde“
5 (mangelhaft)
 - d. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“
5 (mangelhaft)
und „Wirtschafts- und Sozialkunde“
5 (mangelhaft)

Hinweis: Der Prüfungskandidat darf nur in einem Fach eine Ergänzungsprüfung ablegen, wobei „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ das Sperrfach ist.

In dem Sperrfach **muss** bei einem mangelhaften Ergebnis eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden (siehe Fall a, b und c). In Fall d darf der Prüfungskandidat das Fach frei wählen.

Sollte in der mündlichen Prüfung ein mangelhaftes Ergebnis erzielt werden und vorher wurde bereits eine Ergänzungsprüfung durchgeführt, ist keine weitere Ergänzungsprüfung möglich.

2. Sonderfälle bei dem Gesamtergebnis sind:

1.

- a. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ 50 Punkte
- b. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ 50 Punkte
- c. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 50 Punkte
- d. „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ 45 Punkte

➔ In diesem Fall ist der Prüfungskandidat durchgefallen, weil im Durchschnitt KEINE 50 Punkte erreicht wurden.

Es besteht kein Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, nachdem in allen drei schriftlichen Klausuren ausreichende Leistungen erbracht worden.

2.

- a. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ 50 Punkte
- b. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ 50 Punkte
- c. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 45 Punkte
- d. „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ 50 Punkte

➔ Auch hier liegt der Durchschnitt unter 50 Punkten. Der Kandidat hat jedoch ein Anspruch auf eine Ergänzungsprüfung im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde“, weil dort nur eine mangelhafte Leistung erbracht wurde. Die Ergänzungsprüfung erfolgt in diesem Fall nach dem Abschluss des Prüfungsfaches „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“.

3.

- a. „Sachverhalte steuerrechtlich beurteilen und in Steuererklärungen bearbeiten“ 90 Punkte
- b. „Sachverhalte im Zusammenhang mit Finanzbuchhaltungen, Entgeltabrechnungen und Jahresabschlüssen bearbeiten“ 90 Punkte
- c. „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 80 Punkte
- d. „Mandantinnen- und Mandantenberatung mitgestalten“ 45 Punkte

➔ Die Prüfung ist bestanden, § 18 Absatz 2 StFachAngAusbV.